jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/9/24 5Ob2149/96g, 5Ob156/03g, 5Ob208/10i, 5Ob189/12y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1996

Norm

MRG §37 Abs4

Rechtssatz

Eine Feststellung der "Überschreitungsbeträge" muss nicht expressis verbis beantragt sein und im Spruch des Sachbeschlusses eines Mietzinsüberprüfungsverfahrens erfolgen. Die Regelung des § 37 Abs 4 MRG ist vielmehr so zu verstehen, dass der Richter immer schon dann, wenn die Entscheidungsgrundlagen hierfür vorhanden sind, den Titel für den Rückforderungsanspruch schaffen und sich nur dann auf die Feststellung der Unzulässigkeit der Einhebung von Beträgen durch den Vermieter beschränken soll, wenn der Leistungsauftrag ohne weiteren Verfahrensaufwand nicht ergehen kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2149/96g
  Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2149/96g
- 5 Ob 156/03g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 156/03g
  Auch; Beisatz: Ein festgestellter Rückzahlungsanspruch hat ohne Notwendigkeit einer besonderen Geltendmachung auch die Zinsen zu umfassen. (T1); Veröff: SZ 2003/127
- 5 Ob 208/10i
  Entscheidungstext OGH 20.12.2010 5 Ob 208/10i
  Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 189/12y
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 189/12y
  Auch; Beisatz: Ein Exekutionstitel nach § 37 Abs 4 MRG muss nicht ausdrücklich beantragt werden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105701

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at